



Taxizentrale Fürth e.G., Simonstr. 19, 90763 Fürth

## Taxi-Zentrale Fürth

Straßenverkehrsamt  
Stadt Fürth  
Personenbeförderung  
Schwabacher Str. 170  
90763 Fürth

Genossenschaft  
der Fürther Taxiunternehmer eG  
Simonstraße 19  
90763 Fürth  
Telefon 0911 – 77 79 91  
Telefax 0911 – 77 49 30  
Steuernummer: 218/106/80013  
Rechnungsnummer: DA 2015/61

**Fürth, 13.01.2025**

### **Antrag auf Änderung der Fürther Taxi-Tarifordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für das Fürther Taxigewerbe haben sich kostenseitig verschlechtert. Die Erläuterung zum Tarif legen wir diesem Antrag bei.

#### **§ 1 Geltungsbereich Abs. 2**

Text alt: Der Pflichtfahrbereich umfasst das Gebiet der Stadt Fürth, Stadt Erlangen, Stadt Schwabach, Stadt Nürnberg, Stadt Herzogenaurach und des Landkreises Fürth.

Text neu: Der Pflichtfahrbereich im Sinne des §47 Abs. 4 i.V.m § 51 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 Satz 1 PBefG umfasst das Gebiet der Stadt Fürth, Stadt Erlangen, Stadt Schwabach, Stadt Nürnberg, Stadt Herzogenaurach und des Landkreises Fürth.

#### **§ 2 Beförderungsentgelte**

##### **§ 2 Abs. 2 f**

Text alt: dem Zuschlag der Zahlung mittels Karte nach Abs 9

Text neu: **entfällt**

##### **§ 2 Abs. 4**

Text alt: Der Kilometerpreis beträgt für den 1. Kilometer 4,50 Euro (entspricht 44,44 m je 0,20 Euro)  
Der Kilometerpreis beträgt für den 2. bis einschl. 5. Kilometer 2,50 Euro (entspricht 80,00 m je 0,20 Euro)  
Der Kilometerpreis beträgt für ab den 6. Kilometer 2,00 Euro (entspricht 100 m je 0,20 Euro)

Text neu: Der Kilometerpreis beträgt für den 1. Kilometer 4,90 Euro (entspricht 40,82 m je 0,20 Euro)  
Der Kilometerpreis beträgt für den 2. bis einschl. 5. Kilometer 2,60 Euro (entspricht 76,92 m je 0,20 Euro)  
Der Kilometerpreis beträgt für jeden weiteren Kilometer 2,10 Euro (entspricht 95,24 m je 0,20 Euro)



## Taxi-Zentrale Fürth

### § 2 Abs. 6

**Text alt:** Für die Nutzung oder Bestellung eines Kombifahrzeuges wird ein Zuschlag in Höhe von 3,00 Euro erhoben.  
Für die Nutzung oder Bestellung eines Großraumfahrzeuges (ab 5 Fahrgästen) wird ein Zuschlag in Höhe von 7,50 Euro erhoben.  
Für die Nutzung oder Bestellung eines Busses (ab 7 Fahrgästen) wird ein Zuschlag in Höhe von 10,00 Euro erhoben.

**Text neu:** Für die Nutzung oder Bestellung eines Kombifahrzeuges wird ein Zuschlag in Höhe von 3,00 Euro erhoben.  
Für die Nutzung oder Bestellung eines Großraumfahrzeuges (ab 5 Fahrgästen) wird ein Zuschlag in Höhe von 7,50 Euro erhoben.  
Für die Nutzung oder Bestellung eines Busses (ab 7 Fahrgästen) wird ein Zuschlag in Höhe von 10,00 Euro erhoben.

**Zusätzlich** Bei Anforderung eines Spezialtaxi zur Beförderung einer im Klapp- oder Elektrorollstuhl sitzenden Person 10,00 Euro.

### § 2 Abs.7

**Text alt:** Zusätzlich zu den Tarifen nach Abs. 3 bis 6 sind Anfahrtspauschalen zu erheben.  
Die Anfahrtspauschalen betragen:  
Zone 1 0,00 Euro  
Zone 2 7,00 Euro  
Zone 3 14,00 Euro  
Zone 4 21,00 Euro

Bei Fahrten, die im Stadtgebiet Fürth beginnen, enden oder bei der Durchführung das Stadtgebiet Fürth durchfahren wird, wird keine zusätzliche Anfahrtspauschale erhoben. Die Anfahrtspauschale richtet sich nach der Zone mit der niedrigsten Nummer, die bei der Beförderung berührt bzw. durchfahren wird. Die Zuordnung der Gemeinden und Gemeindeteile des Pflichtfahrbereiches zu der jeweiligen Zone ergibt sich aus der Anlage 1 dieser Verordnung. Der Höchstbetrag aus Fahrzeugzuschlag und § 2 Abs. 6 und Anfahrtspauschale nach § 2 Abs. 7 beträgt 25,50 Euro

Text neu: Zusätzlich zu den Tarifen nach Abs. 3 bis 6 sind Anfahrtspauschalen zu erheben.  
Die Anfahrtspauschalen betragen:

Zone 1	0,00 Euro
Zone 2	7,00 Euro
Zone 3	14,00 Euro
Zone 4	21,00 Euro

Bei Fahrten, die im Stadtgebiet Fürth beginnen, enden oder bei der Durchführung das Stadtgebiet Fürth durchfahren wird, wird keine zusätzliche Anfahrtspauschale erhoben. Die Anfahrtspauschale richtet sich nach der Zone mit der niedrigsten Nummer, die bei der Beförderung berührt bzw. durchfahren wird. Die Zuordnung der Gemeinden und Gemeindeteile des Pflichtfahrbereiches zu der jeweiligen Zone ergibt sich aus der Anlage 1 dieser Verordnung. Der Höchstbetrag aus Fahrzeugzuschlag nach § 2 Abs. 6 und Anfahrtspauschale nach § 2 Abs. 7 beträgt **31,00 Euro**

## § 2 Abs. 8

Text alt: Wird aus vom Besteller zu vertretenden Gründen die Fahrt nach Auftragserteilung nicht durchgeführt, ist der auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Preis inklusiv eventuell anfallender Anfahrtspauschalen und Zuschlägen, mindestens jedoch der Grundpreis zu bezahlen.

Text neu: Wird aus vom Besteller zu vertretenden Gründen die Fahrt nach Auftragserteilung nicht durchgeführt, ist der auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Preis inklusiv eventuell anfallender Anfahrtspauschalen und Zuschlägen, mindestens jedoch der **Mindestfahrpreis** zu bezahlen.

## Neu einzufügen

### § 2a Tarifkorridor

- (1) Bei Fahrten auf vorherige Bestellung mit vereinbartem Abfahrts- oder Zielort sind abweichend von dem Beförderungsentgelt nach § 2 Abs. 3 und 4 Festpreise nach der Maßgabe der folgenden Absätze zulässig. Die vorherige Bestellung kann insbesondere per Telefon oder per Smartphone Anwendung („App“) erfolgen. Bei der Bestellung müssen zuschlagspflichtige Umstände abschließend benannt werden.
- (2) Die Höhe des Beförderungsentgeltes für Fahrten nach § 2 a wird abweichend von § 2 zwischen dem Unternehmen oder einem von diesem beauftragten Dritten mit dem Kunden als Festpreis mit etwaigen Zuschlägen nach § 2 Abs. 6 und 7 bei der Bestellung vor der Fahrt vereinbart. Vom Unternehmen können zur Vereinbarung des Festpreises insbesondere Taxizentralen oder Vermittlungsplattformen beauftragt werden. Dem Kunden ist vor der Fahrt eine Bestätigung des vereinbarten Fahrpreises nach Abs. 1 Satz 1 mit Darstellung der enthaltenen Zuschläge nach § 2 Abs. 6 und 7 und Angabe von Datum und Uhrzeit der Vereinbarung auszustellen. Diese Bestätigung kann insbesondere elektronisch, etwa eines appbasierten Systems, per Mail oder per SMS erfolgen.
- (3) Die Vereinbarung über das Fahrtentgelt ist schriftlich oder elektronisch vom Unternehmen oder einem von diesem beauftragten Dritten zu dokumentieren. Es sind insbesondere die Kundendaten, der Zeitpunkt der Vereinbarung, die enthaltenen Zuschläge sowie das vereinbarte Fahrtentgelt aufzuzeichnen. Änderungen, die sich nach Abschluss der Vereinbarung ergeben, sind ebenfalls zu erfassen.

- (4) Der vereinbarte Festpreis nach § 2 a darf höchstens 25 Prozent nach oben und 0 Prozent nach unten von dem Beförderungsentgelt nach § 2 Abs. 3 und 4 abweichen („Tarifkorridor“). Die Zuschlagsregelungen des § 2 Abs. 6 und 7 sind anzuwenden. Die Regelungen des § 2 Abs. 5 findet für die Berechnung des Festpreises keine Anwendung, § 2 Abs. 6 und 7 bleiben hiervon unberührt. Es gelten die Entgelte gemäß § 2 Abs. 3 und 4. Wird eine Fahrt zum Festpreis nach § 2 a auf Wunsch des Fahrgastes vor Erreichen des vereinbarten Zielorts für länger als 5 Minuten unterbrochen, ist für die bisher zurückgelegte Strecke der vereinbarte Festpreis zu zahlen und die Fahrt beendet. Der Fahrabbruch ist schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren.
- (5) Jede Fahrt zum Festpreis nach § 2 a ist zum Beförderungsbeginn im Taxameter zu erfassen.
- (6) Alle gem. § 2 a im Unternehmen durchgeführten Fahrten sind vom Unternehmen oder einem von diesem beauftragten Dritten unter Angabe der folgenden Daten einzeln zu erfassen:
- Beförderungsentgelt (ohne Trinkgeld)
  - Zuschlag
  - Datum
  - Zeitpunkt des Fahrtbeginns (ohne Anfahrt)
  - Zeitpunkt des Fahrtendes
  - Besetztkilometer

Die steuerlichen Aufzeichnungspflichten bleiben hiervon unberührt. Der Unternehmer hat zu gewährleisten, dass eine Zuordnung zum jeweiligen Beförderungsauftrag möglich ist.

## § 6 Abrechnung und Zahlungsverkehr

### Abs. 2

Text alt: Das Fahrpersonal muss während des Dienstes stets einen Betrag bis zu 50,00 Euro wechseln können. Bis zu diesem Betrag gehen Fahrten zum Zwecke des Geldwechselns zu Lasten der Fahrpersonals.

Text neu: Das Fahrpersonal muss während des Dienstes stets einen Betrag bis zu **100,00 Euro** wechseln können. Bis zu diesem Betrag gehen Fahrten zum Zwecke des Geldwechselns zu Lasten der Fahrpersonals.

## § 8 Zuwiderhandlungen

Text alt: Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich

Text neu: Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße bis zu **10.000,00 Euro** belegt werden, wer vorsätzlich

### Neu einzufügen

**Abs 4** entgegen § 2 a mit dem Besteller einen außerhalb des Tarifkorridors liegenden Festpreis vereinbart hat oder sonstige Maßgaben des § 2 a nicht einhält.

Fall Sie noch Fragen haben stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bianca Hausladen  
Vorstand

Sandra Treiber  
Vorstand



Taxizentrale Fürth e.G., Simonstr. 19, 90763 Fürth

Straßenverkehrsamt  
Stadt Fürth  
Personenbeförderung  
Schwabacher Str. 170  
90763 Fürth

Taxi-Zentrale Fürth

Genossenschaft  
der Fürther Taxiunternehmer eG  
Simonstraße 19  
90763 Fürth  
Telefon 0911 – 77 79 91  
Telefax 0911 – 77 49 30  
Steuernummer: 218/106/80013  
Rechnungsnummer: DA 2015/61

**Fürth, 13.01.2025**

### **Begründung zum Antrag auf Änderung der Fürther Taxi-Tarifordnung**

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

für das Fürther Taxigewerbe tritt eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zunehmend ein. Die wirtschaftliche Situation und deren Entwicklung bildet sich immer negativer in den Firmenbilanzen der einzelnen Taxiunternehmen ab.

Wir möchten Ihnen eine Übersicht der wichtigsten Kostensteigerungsindikatoren für das Taxigewerbe aufzeigen:

- Steigerung der Kfz-Versicherungen für Taxifahrzeuge innerhalb eines Jahres um durchschnittlich +19,3%
- Steigerung der gesamten Personalkosten ab Erhöhung des Mindestlohnes um durchschnittlich +5,7%
- Steigerung der Kfz-Anschaffungskosten für Taxifahrzeuge (Mercedes E-Klasse 200D Limousine) im Zeitraum von 2 Jahren um durchschnittlich +37,1%. Bei Mercedes Benz entfällt die starke Rabattierung der Fahrzeuge durch die Einstellung von „das Taxi“ somit fallen für einige taxispezifische Um- und Einbauten, wie auch bei den anderen Fahrzeugmarken, Zusatzkosten von durchschnittlich € 3.300,00 pro Fahrzeug an.
- Steigerung der Fahrzeugfinanzierungskosten von 1,99% auf derzeit bis zu 6,99%
- Steigerung der Wartungs- und Servicekosten aller Fahrzeugtypen im Durchschnitt um +25%
- Zusatzkosten durch den Einbau von TSE-fähigen EU-Taxametern von ca. € 1.200 bis ca. € 1.500,00 pro Taxifahrzeug im Jahr 2025.
- Verteuerung von externen Dienstleistungen für Taxiunternehmen (z.B. Steuerberaterkosten) um durchschnittlich +13,8%

So stehen erhebliche Kostensteigerungen für die Taxibetriebe im Personalbereich, Fahrzeuganschaffung und bei den Werkstatt- und Versicherungskosten an.

Dem gegenüber stehen stark reduzierte Kraftstoffkosten (2022 Dieselpreis Ø € 2,26 zu momentan Ø € 1,64) von -27,5%. Allerdings sind die Kosten für Mineralölprodukte, z.B. Motorenöl in diesem Jahr um durchschnittlich +1,8% gestiegen.

Für den Zeitraum von 2022 bis 2024 konnte somit eine Kostensteigerung für die Taxi-betriebe von durchschnittlich 15,05% ermittelt werden.

Problematisch für das Taxigewerbe ist der Fahrtenrückgang um -15,4% seit Frühjahr 2023 und seit den letzten Monaten der ungezügelter Mietwagenverkehr zu Dumping Preisen, der dies derart verstärkt, dass Betriebe mit Fahrern kaum den Mindestlohn erwirtschaften können. Dazu kommt die negative Konjunkturprognose für Deutschland und den Wirtschaftsraum Fürth sowie die Inflationsrate in Deutschland von momentan im November 2024 +2,2% (Jahresdurchschnitt +2,4%) und eine prognostizierte Inflationsrate im Jahr 2025 von +2,1%. Des Weiteren ist der Negativtrend beim Anteil an geschäftlichem Fahrtenaufkommen im Taxigewerbe besorgniserregend.

Der vorliegende Antrag auf Änderung des Fürther Taxi-Tarifes bedeutet eine Erhöhung des Referenzwertes, der sogenannten IHK-Standardfahrt, in Höhe von 3,77 % (bezogen auf den genannten Taxi-Tarif 07/2022). Mit der Erhöhung der Wegstreckentarifparameter gemäß § 2 Abs. 1 und 2 gleicht sich der Fürther Taxitarif den Taxitarifen der Partnerstädte Nürnberg und Erlangen an.

Die schwierige und angespannte wirtschaftliche Lage des Taxigewerbes ist begründet in den massiven Kostensteigerungen im Bereich der Fix-Kosten und marginal im Bereich der variablen Kosten eines Taxibetriebes. Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Taxibetriebe verschlechtert sich gegenwärtig durch die rezessive Wirtschaftslage und den Markteintritt von internetbasierten Vermittlungsplattformen für Mietwagen, die taxiähnliche Personenbeförderungsdienstleistungen erbringen.

Mit der Einführung eines Tarifkorridors kommt das Taxigewerbe einem schon lange geäußerten Wunsch der Kunden nach verbindlichen Festpreisen nach.

Mit freundlichen Grüßen

Vorstand

  
\_\_\_\_\_  
Bianca Hausladen

  
\_\_\_\_\_  
Sandra Treiber

	A	B	E	F	G	H	I	J	K
		2015	2018	2019	2020	2021	2022	2024	Anmerkung
1									
2	<b>Sachkosten:</b>	28.984,39 €	34.107,87 €	35.147,45 €	34.407,24 €	37.643,61 €	43.936,14 €	44.676,16 €	wird für 2024 automatisch übernommen
3	<b>Gesamtkosten mit Personal (ab 2013):</b>	66.218,44 €	72.831,32 €	76.104,94 €	76.021,80 €	81.258,58 €	97.498,46 €	100.833,91 €	wird für 2022 automatisch übernommen
4	Vergleich zu Vorjahr (ohne Personalkosten)		<b>3,48%</b>	<b>3,05%</b>	<b>-2,11%</b>	<b>9,41%</b>	<b>16,72%</b>	<b>1,68%</b>	wird für 2022 automatisch übernommen
5	Vergleich zu Vorjahr (mit Personalkosten)		<b>1,60%</b>	<b>4,49%</b>	<b>-0,11%</b>	<b>6,89%</b>	<b>19,99%</b>	<b>3,42%</b>	wird für 2022 automatisch übernommen
6									
7	<b>Entwicklung der IHK-Standardfahrt:</b>								
8	Grundpreis	3,40 €	3,50 €	3,50 €	3,50 €	3,70 €	4,70 €	4,70 €	IHK-Standardfahrt Nürnberg: Grundpreis+4Min. Wartezeit+5km
9	Wartezeit ( 4 Min.)	1,60 €	1,73 €	1,73 €	1,73 €	1,87 €	2,20 €	2,20 €	
10	Fahrtpreis ( 5 km )	10,10 €	10,80 €	11,50 €	11,90 €	12,30 €	14,30 €	15,10 €	Die im Grundpreis enthaltene Schalteinheit wird abgezogen
11									
12	Summe:	14,50 €	16,03 €	16,73 €	17,13 €	17,87 €	21,20 €	22,00 €	
13									
14	<b>Vergleich IHK-Standardfahrt zu letzter Anhebung:</b>	<b>2,11%</b>	<b>2,78%</b>	<b>4,37%</b>	<b>2,39%</b>	<b>4,28%</b>	<b>18,66%</b>	<b>3,77%</b>	
17	Inkrafttreten	01.12.2015	01.01.2018	01.12.2019	01.12.2020	01.12.2021	01.07.2022	01.07.2025	
18									
19	<b>Tarifelemente:</b>								
20									
21	Mindestfahrpreis:	3,40 €	3,50 €	3,50 €	3,50 €	3,70 €	4,70 €	4,70 €	
22	Wartezeit/Std.:	24,00 €	26,00 €	26,00 €	26,00 €	28,00 €	33,00 €	33,00 €	
23	Kilometerfahrpreis:								
24	Kilometerfahrpreis 1. km:	3,30 €	3,60 €	3,70 €	3,70 €	3,70 €	4,50 €	4,90 €	
25	Kilometerfahrpreis 2.-5.km:	1,75 €	1,85 €	2,00 €	2,10 €	2,20 €	2,50 €	2,60 €	
26	Kilometerfahrpreis >5km:	1,50 €	1,55 €	1,60 €	1,60 €	1,60 €	2,00 €	2,10 €	
27									
28	Zuschläge:								
29	Kombi/Taxi mit 5-6 Fahrgastpl.:	2,50 €	2,50 €	2,50 €	2,50 €	2,50 €	3,00 €	3,00 €	
30	Taxi 7 Sitzer	7,50 €	7,50 €	7,50 €	7,50 €	7,50 €	7,50 €	7,50 €	
31	Taxi Bus	7,50 €	7,50 €	7,50 €	7,50 €	7,50 €	10,00 €	10,00 €	
59									



Taxizentrale Fürth e.G., Simonstr. 19, 90763 Fürth

**Taxi-Zentrale Fürth**

Straßenverkehrsamt  
Stadt Fürth  
Personenbeförderung  
Schwabacher Str. 170  
90763 Fürth

Genossenschaft  
der Fürther Taxiunternehmer eG  
Simonstraße 19  
90763 Fürth  
Telefon 0911 – 77 79 91  
Telefax 0911 – 77 49 30  
Steuernummer: 218/106/80013  
Rechnungsnummer: DA 2015/61

**Fürth, 13.01.2025**

### **Begründung zum Antrag auf Änderung der Fürther Taxi-Tarifordnung**

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

Begründung zu

**Zusatz § 2 Abs. 6**

Zusätzlich Bei Anforderung eines Spezialtaxi zur Beförderung einer im Klapp- oder Elektrorollstuhl sitzenden Person 10,00 Euro.

**Das Spezialfahrzeug ist in der Anschaffung wesentlich teurer. Für das Einladen und Ausladen muss die Rampe ausgefahren bzw eingefahren werden. Der Fahrgast im Rollstuhl muss auf die Rampe gefahren und gesichert werden. Alleine nur das Rückrüsten der Rampe dauert ca. 12 Minuten. Für die Wartung und die TÜV-Prüfung, der Rollstuhlmrüstung fallen auch separate Kosten an.**

Mit freundlichen Grüßen

Vorstand

\_\_\_\_\_  
Bianca Hausladen

\_\_\_\_\_  
Sandra Treiber